Bundesrat Drucksache **695/95**

24.10.95

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Ergänzung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der besonderen Bedrohung durch die organisierte Rauschgiftkriminalität und das sonstige organisierte Verbrechen wird das bestehende gesetzliche Instrumentarium, insbesondere bei der Überwachung von Wohnungen und bei der Entziehung rechtswidrig erlangter Vermögenswerte, nicht gerecht.

Angesichts der hohen Gemeinschädlichkeit der Organisierten Kriminalität und der offenkundigen Schwierigkeiten einer wirksamen strafrechtlichen Aufarbeitung, vor allem bei der Überführung der hauptverantwortlichen Straftäter, der Organisatoren, Finanziers und im Hintergrund agierenden Straftäter, müssen die bestehenden Lücken im Verfahrensrecht alsbald geschlossen werden. Den Strafverfolgungsorganen muß es ermöglicht werden, über die Peripherie der kriminellen Organisationen hinaus in deren Kernbereiche einzudringen, ihre Strukturen zu erkennen und zu zerschlagen. Zur Aufhellung von Täterstrukturen und zur Ermittlung beweiserheblicher Fakten ist ein abgestimmtes Zusammenwirken verschiedenster verdeckter Ermittlungsmaßnahmen notwendig. Herkömmliche Ermittlungsmethoden müssen hier versagen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich durch die Organisierte Kriminalität neuartigen Gefährdungen ausgesetzt, die unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung aushöhlen und längerfristig sogar unsere rechtsstaatliche Ordnung und damit auch die Grundlagen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats beeinträchtigen, jedoch mit den herkömmlichen Instrumenten des Strafrechts und Strafverfahrensrechts nicht ausreichend bewältigt werden können. Angesichts der finanziellen Ressourcen, über die kriminelle Organisationen nicht selten verfügen, und der solchen Gruppierungen innewohnenden Tendenz zur Ausweitung ihrer kriminellen Betätigungen mit illegalen, aber auch legalen Mitteln führt die Organisierte Kriminalität inzwischen zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen der eben erwähnten Gemeinschaftsgüter selbst und weist damit schädliche Auswirkungen auf, die weit über die - oft brutale - Verletzung individueller Rechtsgüter einzelner Personen hinausgehen. Kriminelle Zusammenschlüsse von Straftätern sind heute in der Lage, große Vermögen anzusammeln, sei es, daß Vermögenswerte unmittelbar durch Straftaten erlangt werden, sei es, daß Straftaten begangen werden, um legale oder scheinlegale Handlungen, die zur Vermögenserlangung führen, im Vorfeld, begleitend oder nachträglich abzustützen. Solcher Art kriminell erlangtes Vermögen wird in den Wirtschaftskreislauf mit dem Ziel der Legalisierung durch Geldwäsche eingebracht, aber auch zur Vorbereitung und Durchführung weiterer Straftaten eingesetzt.

Die strafrechtlichen Möglichkeiten zur Entziehung von deliktisch erlangtem Vermögen wie vor allem die Regelungen über den Verfall und die Einziehung nach den § 73 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) sowie die Vermögensstrafe nach § 43a StGB werden in der strafjustitiellen Praxis kaum wirksam. Insbesondere kann in der Regel nicht bewiesen werden, daß bestimmte Vermögensgegenstände für Straftaten oder aus Straftaten erlangt sind. Einer Umkehr der Beweislast im Strafrecht steht die aus dem in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzip folgende Unschuldsvermutung zwingend entgegen. Vor allem auch aus die-

...

sen Gründen greifen die strafverfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Beschlagnahme oder Sicherstellung von Vermögen oder Vermögensgegenständen häufig nicht so rasch, daß sie Gegenmaßnahmen des Beschuldigten zuvorkommen.

B. Lösung

1. Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung wird die Möglichkeit einer Beweissicherung mit Hilfe technischer Mittel in Wohnungen zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten eröffnet. Die Anordnung ist - von bestimmten Eilfällen abgesehen - grundsätzlich einem hochrangigen Richterkollegium vorbehalten. Zu den vom Schutzbereich des Artikel 13 des Grundgesetzes umfaßten Wohnungen zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beispielsweise auch Büro- oder Lagerräume. Solche Räume verdienen einen geringeren Schutz als Wohnungen im eigentlichen Sinn. Diesem weiten verfassungsrechtlichen Wohnungsbegriff trägt der Entwurf Rechnung. Im Gegensatz zu früheren Lösungsansätzen spaltet der Entwurf den Wohnungsbegriff auf und unterscheidet zwischen Räumen, die zum Wohnen bestimmt sind oder benutzt werden („Wohnräume"), und der Überwachung von Wohnungen im weiteren Sinn („Raumüberwachung"). Die Vorausetzungen für die Anordnung und den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen sind in dem Gesetzentwurf differenziert ausgestaltet und richten sich nach der Eingriffsintensität der Maßnahme in die geschützte Persönlichkeitssphäre. Hinzu kommen weitere rechtsstaatliche Sicherungen wie Verwertungsregelungen für die angefallenen Erkenntnisse in anderen Strafverfahren, Sonderregelung für Personen, die nach der Strafprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, obligatorische Gerichtskontrolle bei Eilmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten sowie ein jährlicher Bericht an das Parlament über Anlaß, Ergebnis und Verlauf der technischen Überwachung in Wohnräumen.

...

2. Durch die parallel vorgesehene Ergänzung des Artikel 14 GG wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Einführung eines eigenständigen, vom Strafrecht abgekoppelten Verfahrens zur Vermögenseinziehung geschaffen. Zentraler Ansatzpunkt der Regelung ist die Feststellung, daß die Wegnahme von Verbrechenserlösen und -ressourcen keine Strafe ist und solches Vermögen nicht der Eigentumsgarantie unterliegt (vgl. auch Artikel 14 Absatz 1 Satz 3 - neu - GG). Artikel 14 Absatz 4 GG sieht vor, daß zur Abwehr einer drohenden Beeinträchtigung der rechtsstaatlichen Ordnung Eigentum entschädigungslos eingezogen werden kann, bei dem die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß es aus schwerwiegenden Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll, und daß sonstiges Eigentum des Betroffenen eingezogen werden kann, soweit ein Zugriff nicht möglich ist. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Vermögenseinziehung formt das durch die Ergänzung des Artikels 14 GG neu geschaffene Rechtsinstitut der Vermögenseinziehung aus und konkretisiert hierdurch zugleich Inhalt und Schranken des Eigentums.

   Unter Abwägung der von bemakeltem Vermögen im erwähnten Sinne ausgehenden Gefährdungen für die erwähnten Gemeinwohlbelange mit den schutzwürdigen Rechten und Interessen betroffener Vermögensinhaber, die sich insbesondere auch aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, schafft der Gesetzentwurf insgesamt eine Rechtsgrundlage für die (vorläufige) Sicherstellung und die (endgültige) Entziehung von Vermögen auch in den Fällen, in denen der Nachweis der deliktischen Herkunft oder Verwendungsabsicht durch die Strafverfolgungsbehörden nicht geführt werden kann, hierfür jedoch - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen und der von ihm ggf. vorgelegten Beweismittel - eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht.

3. Das Gerichtsverfassungsgesetz ist an die neuen strafprozessualen Regelungen anzupassen.

...

4. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorstehenden Gesetzentwürfe sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vorgesehen.

C. Alternativen

Für einen Teilbereich - Wohnungsüberwachung - liegt ein Gesetzentwurf des Freistaats Bayern zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKGErgG) - BR-Drs. 494/94 - vor.

D. Kosten

Die Regelung für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen kann für die Haushalte des Bundes und der Länder Mehrkosten verursachen.

Die aus dem Vermögenseinziehungsgesetz folgenden sachlichen und personellen Mehraufwendungen werden durch die entschädigungslose Einziehung von Vermögen und durch die Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Schäden als Folge einer effizienteren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität voraussichtlich ausgeglichen.

Bundesrat Drucksache **695/95**

24.10.95

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Ergänzung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 24. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit Begründung beigefügten Entwürfe für ein

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes *) und ein

Erstes Gesetz zur Ergänzung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

---

*) siehe Drucksache 694/95

...

Ich bitte, die Vorlagen nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jo Leinen

Drucksache 695/95

Anlage

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Ergänzung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl.I S.1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 100c wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ohne Wissen des Betroffenen dürfen

      1. technische Mittel, die dem Abhören, der Aufnahme von Bildern oder der Aufzeichnung von Ton- oder Bildaufnahmen in Räumen dienen (Raumüberwachung), zur Aufklärung von Straftaten nach den §§ 100a Abs. 1 oder 110a Abs. 1 eingesetzt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine solche Straftat begangen hat und wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,

      2. technische Mittel nach Nr. 1 in Räumen, die zum Wohnen bestimmt sind oder genutzt werden (Wohnräume), nur zur Aufklärung von Verbrechen eingesetzt werden, wenn sich der Täter oder Teilnehmer dort aufhält oder aufzuhalten pflegt und wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten dürfen technische Mittel zur Überwachung in Wohnräumen

auch zur Aufklärung von Straftaten nach Nr. 1 eingesetzt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen zulässig, wenn im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre;

2. Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 1 aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhaltes, bei Maßnahmen nach Absatz 1 auch zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters, führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 100d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Maßnahmen nach

1. § 100c Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden,

2. § 100c Abs. 2 dürfen nur durch einen Senat beim Oberlandesgericht in der in § 122a des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Besetzung angeordnet werden; bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach § 100c Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2 auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

§§ 98b Abs. 1 Satz 2, 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 sowie bei Maßnahmen nach § 100c Abs. 2 ferner § 162 gelten sinngemäß."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Haben die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Anordnung getroffen, so hat ungeachtet der Fortdauer der Maßnahme das nach Absatz 1 zuständige Gericht unverzüglich zu prüfen, ob die Anordnung der Maßnahme nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig war. § 162 gilt sinngemäß. Stellt der Richter die Unzulässigkeit der Anordnung fest, so sind die durch die Maßnahme erlangten Unterlagen unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100c Abs. 1 Nr. 2, Absatz 2 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer dort bezeichneten Straftat benötigt werden."

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das nach § 100c Abs. 2 abgehörte und aufgezeichnete nichtöffentlich gesprochene Wort von und gegenüber Personen, die nach den §§ 52 bis 53a das Zeugnis verweigern dürfen, darf nicht zu Beweiszwecken verwertet werden. Entsprechendes gilt für die durch optische Überwachung nach § 100c Abs. 2 erlangten Bildaufnahmen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei oder Geldwäsche verdächtig sind."

3. Nach § 100d wird folgender § 100e eingefügt:

„§ 100e

Die Landesregierungen berichten jährlich über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse von Maßnahmen nach § 100c Abs. 2 Nr. 2 gegenüber den Landesparlamenten. Soweit der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, berichtet die Bundesregierung dem Bundestag entsprechend."

4. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird bei den in Klammer gesetzten Angaben nach der Angabe „Nr. 2" die Angabe „,Abs. 2" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2" die Angaben „und Abs. 2 " eingefügt.

5. In § 304 wird in Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde ist ferner zulässig gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, welche den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen und Wohnräumen betreffen (§§ 100c Abs. 2, 100d Abs. 1 Nr. 2)."

Artikel 2

Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Vermögenseinziehung (Vermögenseinziehungsgesetz - VermEinzG)

§ 1
Sicherstellung

(1) Vermögen, dessen Wert insgesamt 15 000 Deutsche Mark übersteigt, kann sichergestellt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte die Vermutung besteht, daß es aus schwerwiegenden Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll. Eine solche Vermutung besteht insbesondere, wenn der Umfang des Vermögens in offensichtlichem Widerspruch zu den Lebensumständen, insbesondere den Einkommensverhältnissen des Betroffenen steht und tatsächliche Anhaltspunkte für seine rechtmäßige Herkunft und Verwendung fehlen. Der Sicherstellung steht nicht entgegen, daß Gegenstände einer natürlichen oder juristischen Person nicht zugeordnet werden können.

(2) Die Anordnung der Sicherstellung kann auf die gezogenen Nutzungen, auf die Gegenstände, die durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstands oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben worden sind, und auf die erzielten Gewinne erstreckt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Vermögen, das länger als zehn Jahre vor der Sicherstellung im Besitz des Betroffenen war.

(4) Soweit Vermögen, das der Sicherstellung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt, dem Zugriff der anordnenden Behörde entzogen ist, kann sonstiges Vermögen des Betroffenen sichergestellt werden.

(5) Die Sicherstellung kann auf das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen erstreckt werden. Mit der Bekanntgabe der Anordnung verliert der Betroffene die Befugnis, das sichergestellte Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

§ 2
Anordnung und Beendigung der Sicherstellung

(1) Die Anordnung der Sicherstellung nach § 1 treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit das Bundeskriminalamt oder die Landeskriminalämter.

(2) Einer vorherigen Anhörung des Betroffenen bedarf es nicht. Für die Durchführung der Sicherstellung gelten die §§ 111b und 111c der Strafprozeßordnung entsprechend. Für die Verwaltung des sichergestellten Vermögens finden die Vorschriften der Konkursordnung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die in den §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes genannten Fristen fünf Jahre betragen.

(3) Für die Bekanntgabe der Sicherstellung gilt § 76 der Konkursordnung entsprechend. Die Sicherstellungsbehörde kann von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn sich die Sicherstellung auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkt und der Vermögensinhaber glaubhaft macht, daß die Veräußerung hindernde Rechte Dritter nicht bestehen.

(4) Die Sicherstellung verliert sechs Monate nach der Bekanntgabe ihre Wirksamkeit, wenn diese Frist nicht vor Ablauf verlängert oder die Vermögenseinziehung angeordnet worden ist. Die Frist kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung über die Fristverlängerung ist schriftlich zu begründen.

§ 3
Beschwerde

(1) Gegen die Sicherstellung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben. Satz 1 gilt für Dritte, die ein die Sicherstellung hinderndes Recht geltend machen, entsprechend; die Frist beginnt mit Erlangung der Kenntnis von der Sicherstellung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb der Beschwerdefrist sind die Gründe für die Aufhebung der Sicherstellung darzulegen. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechend. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Dem Beschwerdeführer obliegt es, die auf die tatsächlichen Anhaltspunkte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestützte Annahme zu widerlegen. Die Annahme ist widerlegt, wenn der Betroffene die Rechtmäßigkeit der Herkunft des erlangten Vermögens nachweist oder die Gründe für die Sicherstellung erschüttert und das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung entscheidet, daß die Darlegung des Betroffenen für wahr zu erachten ist.

§ 4
Vermögenseinziehung

(1) Sichergestelltes Vermögen kann entschädigungslos eingezogen werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß es aus schwerwiegenden, insbesondere bandenmäßig oder in anderer Weise organisiert begangenen Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll. Soweit Vermögen des Betroffenen im Sinne von Satz 1 dem Zugriff der anordnenden Behörde entzogen ist, kann sonstiges sichergestelltes Vermögen eingezogen werden.

(2) Unbeschadet der Einziehung sonstigen Vermögens nach Absatz 1 Satz 2 ist sichergestelltes Vermögen nicht einzuziehen, das wirksam erworben worden ist, es sei denn, daß das zugrundeliegende Rechtsgeschäft gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit den §§ 29 ff. der Konkursordnung angefochten ist.

(3) Die Anordnung der Vermögenseinziehung nach Absatz 1 treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit das Bundeskriminalamt oder die Landeskriminalämter. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5
Zivilgerichtliches Klageverfahren

(1) Gegen die Anordnung der Vermögenseinziehung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vermögenseinziehungsanordnung Klage erheben. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Vermögen ein die Einziehung hinderndes Recht zusteht, gilt Satz 1 entsprechend; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Einziehung. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Dem Kläger obliegt es, die hohe Wahrscheinlichkeit nach § 4 Abs. 1 zu widerlegen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Einwendungen nach Absatz 1 wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug. Die Vorschriften über Rechtsmittel im Zivilverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 6
Eigentumsübergang und Vermögensverwendung

(1) Nach Bestandskraft der Einziehungsanordnung geht das Vermögen in das Eigentum des Bundes oder des Landes über, dessen Behörde die Anordnung getroffen hat.

(2) Die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats und die Landesregierungen werden jeweils für ihren Bereich ermächtigt, die Verwendung eingezogenen Vermögens, insbesondere die Herausgabe von Vermögensgegenständen oder des an ihre Stelle tretenden Wertersatzes an die Geschädigten, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7
Entschädigung

(1) Hat der Kläger auf Grund der vom Gericht aufgehobenen Einziehungsanordnung oder der vorhergehenden Sicherstellungsanordnung einen Schaden erlitten, so ist ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Dies gilt auch für den Fall einer erfolgreichen Beschwerde nach § 3 und durch Einziehung untergegangene Rechte Dritter.

(2) §§ 252 und 847 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung.

(3) § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

§ 8
Zusammenarbeit mit Finanzbehörden

Zur Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz sind die Finanzbehörden auf Anfrage der Anordnungsbehörden zur Auskunft über die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen verpflichtet.

§ 9
Zuständiges Gericht

Für die Beschwerde und die Klagen nach diesem Gesetz sind die Zivilkammern des Landgerichts, in dessen Bezirk die anordnende Behörde ihren Sitz hat, zuständig.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1973 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   "3. für Verfahren nach dem Vermögenseinziehungsgesetz"

2. Es wird folgender § 122a eingefügt:

   „§ 122a (Vorsitzendensenat)

   (1) Zur Entscheidung über Maßnahmen nach § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig.

   (2) Für die Fälle des Absatzes 1 werden bei den Oberlandesgerichten Vorsitzendensenate gebildet. Ein Vorsitzendensenat besteht aus dem Präsidenten und zwei Vorsitzenden der Senate des Oberlandesgerichts. Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied."

3. In § 135 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

   Die Angabe „§ 304 Abs. 4 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 304 Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4

Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Um der besorgniserregend angewachsenen Bedrohung durch Organisierte Kriminalität mit den Mitteln der Strafverfolgung wirksam begegnen zu können, hat das am 22. September 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität - OrgKG - vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) neben weiteren Maßnahmen im Verfahrensrecht bestehende Lücken geschlossen und gesetzliche Grundlagen für Ermittlungsmaßnahmen geschaffen, ohne deren Einsatz ein erfolgversprechendes Vorgehen gegen kriminelle Organisationen sowie Drahtzieher und Hintermänner Organisierter Kriminalität nicht möglich wäre. Besondere Bedeutung kommt dabei vor allem Regelungen zum Einsatz Verdeckter Ermittler sowie der Nutzung technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes sowie zur optischen Überwachung zu. Nicht vorgesehen in diesem Gesetz ist jedoch die Möglichkeit zum Einsatz solcher technischer Mittel in Wohnungen. Entsprechende Regelungen waren im Gesetzentwurf des Bundesrates zwar teilweise vorgesehen, sind jedoch im Deutschen Bundestag nicht beschlossen worden, sondern zur Klärung der damit verbundenen rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Fragen zurückgestellt worden. Auch durch das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze - Verbrechensbekämpfungsgesetz - vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), das die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Teilbereichen fortentwickelt hat, wurde diesem wichtigen Anliegen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis nicht Rechnung getragen.

Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden hat die Bedrohung durch organisierte, zumeist international agierende Tätergruppen in Deutschland vor allem in den Ballungsräumen und Grenzregionen in der letzten Zeit dramatisch zugenommen. Besonders die zuletzt aufgedeckten weitreichenden Verbindungen mafioser Banden aus Italien und aus dem Gebiet des früheren Ostblocks nach Deutschland geben zu ernster Sorge Anlaß. Diese Entwicklung macht ein rasches Handeln des Gesetzgebers zur Schließung noch vorhandener Lücken bei den notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen unausweichlich. Das Fehlen von Möglichkeiten, verfügbare Mittel der Technik zur Aufklärung und Verfolgung schwerer Straftaten der Organisierten Kriminalität auch in den durch Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) geschützten Wohnungen und Geschäftsräumen einzusetzen, stellt eine solche Lücke dar.

Eine erfolgreiche Bekämpfung konspirativ agierender, auf Abschottung nach außen angelegter krimineller Organisationen setzt wirksame Maßnahmen verdeckter Ermittlungsarbeit voraus. Die Strafverfolgungsbehörden weisen seit langem darauf hin, daß die gegebenen Möglichkeiten der Telefonüberwachung, des Einsatzes technischer Mittel außerhalb von Wohnungen sowie Verdeckter Ermittler nicht ausreichend sind. Da einem Einsatz Verdeckter Ermittler von vornherein enge Grenzen gesetzt sind und er vor allem bei ausländischen, insbesondere ethnisch geprägten Gruppierungen auf große Schwierigkeiten stößt, bieten nach bestehender Rechtslage Wohnungen diesem Täterkreis ein von Entdeckungsrisiko freies Aktionsfeld. Bereits bei der öffentlichen Sachverständigenanhörung zum OrgKG im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags am 22. Januar 1992 ist ein entsprechender Regelungsbedarf von Sachverständigen aus der Ermittlungspraxis als unabweisbar bezeichnet worden. Die Dringlichkeit solcher Regelungen ist seitdem vor allem von der polizeilichen Praxis immer wieder mit Nachdruck bekräftigt worden.

Der Einsatz technischer Mittel zur akustischen oder optischen Überwachung Verdächtiger in Wohnungen ist in verschiedenen rechtsstaatlichen Demokratien Europas und in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Teil seit längerem Rechtspraxis. Die Erfahrungen vor allem in den USA sind in einem im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten rechtsvergleichenden Gutachten des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vom 14. April 1992 positiv beurteilt worden. Positive Erfahrungen in den USA werden auch vom Bundeskriminalamt bestätigt. Die Möglichkeit akustischer Überwachungen in Wohnungen könnte zwar nicht verhindern, daß die in Betracht kommenden Täter konspirative Gespräche künftig an anderen Orten führen. Außerhalb von Wohnungen ist den Ermittlungsbehörden jedoch eine Überwachung derartiger Gespräche rechtlich möglich. Der Freiraum für die Straftäter würde deshalb durch die angesprochenen gesetzgeberischen Maßnahmen entscheidend eingeengt, die Möglichkeiten einer Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, die Gegenstand solcher Gespräche sind, wirksam verbessert.

Eine effektive Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten ist dem Rechtsstaat von der Verfassung aufgegeben. Der Gesetzgeber kann sich daher der notwendigen Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen nicht länger entziehen. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Regelung sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vorgesehen. Die Verfassung wiederum gebietet es, durch eine entsprechende Ausgestaltung der Gesetzesregelung dafür Sorge zu treffen, daß grundrechtlich geschützte Interessen unbeteiligter Bürger nicht beeinträchtigt werden.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Eröffnung der Möglichkeit einer Beweissicherung mit Hilfe technischer Mittel in Räumen zur Aufklärung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung. Die Anordnung ist

- von bestimmten Eilfällen abgesehen - grds. einem hochrangigen Richterkollegium vorbehalten.

- In Räumen, die zum Wohnen bestimmt sind oder benutzt werden, ist der Einsatz technischer Mittel unter strengeren Voraussetzungen und nur zur Bekämpfung besonders schwerwiegender Kriminalität zulässig.

2. Das Vermögenseinziehungsgesetz hat zum Ziel, Gefährdungen und Beeinträchtigungen, die von Vermögen der Organisierten Kriminalität für die rechtsstaatliche Ordnung ausgehen, dadurch entgegenzuwirken, daß solche Vermögen unter erleichterten Beweisvoraussetzungen entzogen, d. h. rasch sichergestellt und endgültig eingezogen werden können. Der vorliegende Entwurf konkretisiert Artikel 14 GG dadurch, daß er neben das bereits existente personenbezogene Verfallsrecht (Verfahren "ad personam") ein sachbezogenes Vermögenseinziehungsverfahren (Verfahren "ad rem") stellt, wie es beispielsweise im amerikanischen Recht zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität seit 1970 bereits gilt ("civil forfeiture" neben "criminal forfeiture"). Wegen der näheren Einzelheiten zu den Gründen und Zwecken, die zur Schaffung des Rechtsinstituts der Vermögenseinziehung geführt haben, zu seiner verfassungsrechtlichen Ausgestaltung in Artikel 14 GG sowie zum materiellen Gehalt und zum Anwendungsbereich der Regelung wird auf die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes verwiesen.

   Der Gesetzentwurf weist folgende wesentliche Grundzüge auf:

   - Vermögen kann nur im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens - durch Sicherstellung und Einziehung (§§ 1 und 4) - entzogen werden; auf jeder Stufe des Verfahrens ist bei Anrufung durch Anordnungsbetroffene oder Dritte, die Rechte geltend machen, eine Rechtmäßigkeitskontrolle durch Gerichte gewährleistet (§§ 3 und 5).

-- Vermögenssicherstellung und -einziehung sind beschränkt auf Vermögen, die einen Mindestschwellenwert übersteigen und die im Hinblick auf ihre Herkunft oder beabsichtigte Verwendung einen zu vermutenden Bezug zu schwerwiegenden Straftaten, bei der Einziehung insbesondere zu solchen der Organisierten Kriminalität aufweisen (§§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1). Ist solches Vermögen der Sicherstellung oder Einziehung aus tatsächlichen Gründen entzogen, kann sonstiges Vermögen sichergestellt oder eingezogen werden.

- Sicherstellung und Einziehung können erstreckt werden auf Nutzungen, Surrogate und Gewinne aus bemakeltem Vermögen sowie auf sonstiges Vermögen, soweit bemakeltes Vermögen nicht sichergestellt werden kann (§ 1 Abs. 2 und 4).

- Für die Einziehung von Vermögen gelten deutlich höhere Vermutungsvoraussetzungen als für die Sicherstellung (§ 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1); bei der Sicherstellung besteht für das Vorliegen der Vermutungsvoraussetzungen eine gesetzliche Vermutungsregel (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

- Der Betroffene ist für die Widerlegung der Vermutung über die Herkunft oder geplante Verwendung des Vermögens darlegungs- und beweispflichtig; für die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2).

- Bei Vermögenssicherstellungen verliert der Betroffene die Verfügungsbefugnis; für die Verwaltung sichergestellten Vermögens gilt sinngemäß die Konkursordnung (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 2).

- Wirksam, insbesondere auch gutgläubig erworbenes Vermögen ist vor Einziehung geschützt, soweit das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht angefochten ist (§ 4 Abs. 2); Rechtsgeschäfte können für einen fünfjährigen

Zeitraum in sinngemäßer Anwendung der Konkursordnung angefochten werden (§ 2 Abs. 2).

- Das Eigentum an bestandskräftig eingezogenem Vermögen geht auf das verfahrensführende Land oder den Bund über; solches Vermögen soll auch zugunsten Geschädigter verwendet werden (§ 6).

- Betroffene und Dritte werden für erlittene Schäden bei erfolgreicher Beschwerde oder Klage gegen Sicherstellungs- oder Einziehungsanordnungen entschädigt (§ 7).

- Die Finanzbehörden sind unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber den Anordnungsbehörden in erweitertem Umfang verpflichtet, Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse zu geben (§ 8).

Diese Grundzüge verdeutlichen das Bestreben des Gesetzentwurfs, einen rechtstaatlich tragfähigen Ausgleich zwischen dem Ziel eines auch in der polizeilichen Praxis wirksamen Instruments zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Vermögensentziehungsmaßnahmen und den berührten schutzwürdigen individuellen Rechtsgütern Betroffener zu finden. Ein solcher Ausgleich ist auch nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden zwischen Gemeinwohlgütern und Individualgütern und -interessen am ehesten mit einem Bündel von Regelungen zu erreichen, die dem Staat zwar eine Darlegungs- und Beweislast des ersten Anscheins für eine kriminelle Herkunft oder Verwendung von Vermögen zuweisen, die aber zugleich dafür sorgen, daß der Betroffene in seinen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht unangemessen verkürzt wird. Insbesondere muß er die Möglichkeit haben, seine Einwendungen in einem geordneten Verfahren vorzubringen und zu belegen und damit den Anschein einer rechtswidrigen Vermögensherkunft oder -verwendung zu widerlegen.

Bestehen überwiegende tatsächliche Anhaltspunkte, auf die sich die Vermutung stützen läßt, daß bemakeltes Vermögen vorliegt, müssen Polizeibehörden dieses vorläufig sicherstellen können, um die von ihm ausgehenden oder drohenden Beeinträchtigungen der rechtsstaatlichen Ordnung zu neutralisieren. Kann der Vermögensinhaber die erwähnte Vermutung widerlegen, so ist die Sicherstellung seines Vermögens aufzuheben. Die Sicherstellung entfällt außerdem nach Ablauf von sechs Monaten, es sei denn, diese Frist wird - einmalig - um bis zu weitere sechs Monate verlängert oder es erfolgt die Überleitung in die zweite Stufe.

In der zweiten Stufe erfolgt die Einziehung entweder durch Anordnung der zuständigen Polizeibehörde oder, sofern gegen deren Anordnung Klage erhoben wird, durch das Landgericht in einem zivilprozessualen Verfahren. Für die Einziehung ist die Schwelle wesentlich höher gesetzt; es muß aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß das bemakelte Vermögen aus schwerwiegenden, insbesondere bandenmäßig oder sonst organisiert begangenen Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll.
Kann der Betroffene nach Artikel 14 Absatz 4 GG (neu) im Sinne der Konkretisierungen des Vermögenseinziehungsgesetzes die Vermutung widerlegen oder ist sie nach Überzeugung des Gerichts widerlegt, und hebt das Gericht die Sicherstellungs- oder Einziehungsanordnung auf, so kann er nach Maßgabe von § 8 des Vermögenseinziehungsgesetzes Schadensausgleich verlangen.

Die materiellrechtliche Gestaltung des Vermögenseinziehungsgesetzes mitsamt seinen verfahrensrechtlichen Garantien und die funktionellen Zusammenhänge mit Artikel 14 GG (in seiner veränderten Fassung) gewährleisten den erforderlichen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Der Entwurf soll sicherstellen, daß nicht unter dem Deckmantel eines falsch verstandenen Eigentumsbegriffs und -schutzes Vermögen, das vor allem durch organisiert begangene und

daher schwerwiegende Straftaten angesammelt worden ist, oder auch legal erworbenes Vermögen zur Schädigung unserer rechtsstaatlichen Ordnung eingesetzt werden kann. Angesichts der erkennbar gewordenen tiefgreifenden Gefährdungen für unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung entspricht es auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Betroffenen die Widerlegung der auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Vermutung der bemakelten Herkunft oder Verwendung von Vermögen aufzugeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§ 100c)

Zu a)

Der neue Absatz 2 regelt den Einsatz technischer Mittel in Räumen. Unter Räumen im Sinne von Nummer 1 dieser Vorschrift sind sämtliche Räumlichkeiten zu verstehen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wohnraumbegriff dem Schutzbereich des Artikel 13 GG unterfallen, also auch Geschäfts- und Betriebsräume. Nummer 2 enthält eine Sonderregelung für den Einsatz technischer Mittel in Wohnräumen, d. h. Räumen, die vorwiegend zum Wohnen und Schlafen bestimmt sind oder genutzt werden. Für den letzteren Fall sind entsprechend der besonderen Schwere des Grundrechtseingriffs höhere Einsatzschwellen vorgesehen. Das Recht zum Einsatz technischer Mittel in Räumen enthält zugleich die Befugnis, zu diesem Zweck die Räume zu betreten; eine ausdrückliche Regelung ist daher nicht erforderlich. Erst recht sind Maßnahmen nach Absatz 2 zulässig, wenn es des Betretens der Räumlichkeit für den Einsatz nicht bedarf.

Entsprechend der Systematik des § 100c Abs. 1 Nr. 2 ist der Einsatz technischer Mittel in Räumen nach Absatz 2 Nummer 1 zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Da der Einsatz technischer Mittel in Räumen in der Praxis nicht selten mit dem Einsatz eines nicht offen ermittelnden Beamten verbunden sein wird, erscheint es sachgerecht, ergänzend zu dem Katalog der Straftaten, deren Aufklärung eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs rechtfertigen kann, den Straftatenkatalog des § 110a Abs. 1 heranzuziehen und damit die Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel in Räumen den Einsatzvoraussetzungen für Verdeckte Ermittler anzugleichen.

Der Begriff „technische Mittel" ist umfassend zu verstehen. Er erfaßt neben dem Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auch optische Mittel zur Raumüberwachung.

Absatz 2 Nummer 2 beschränkt den Einsatz technischer Mittel in Wohnräumen auf die Aufklärung von Verbrechen. Dadurch soll der besonderen Sensibilität einer solchen Maßnahme einerseits und dem bestehenden Bedürfnis effektiver Ermittlungstätigkeit im Bereich schwerwiegender Kriminalität andererseits Rechnung getragen werden. Lediglich beim Einsatz technischer Mittel im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten wird diese hohe Einsatzschwelle abgesenkt und an den Straftatenkatalog der Nummer 1 angeglichen. Maßgebliche Überlegung hierfür ist, daß in diesen Fällen durch den Einsatz des technischen Mittels doch nur das festgehalten wird, was der Beamte aufgrund seiner zulässigen Anwesenheit in dem Wohnraum auch unmittelbar wahrnehmen könnte. Um einen größtmöglichen Schutz unbeteiligter Dritter zu gewährleisten, wird der Einsatz technischer Mittel in Wohnräumen ferner nur dann zugelassen,

wenn sich der Täter oder Teilnehmer dort aufhält oder aufzuhalten pflegt.

Zu b)

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 werden die neu geregelten Maßnahmen in die bestehende Regelung zur Eingrenzung des betroffenen Personenkreises einbezogen. Wegen der damit verbundenen besonderen Eingriffsintensität sollen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 allein auf den Beschuldigten beschränkt werden.

Zu c)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 (§ 100d)

Zu a)

Die Neuregelung des § 100c macht eine Ergänzung der in § 100d Abs. 1 bestehenden Verfahrensregelung erforderlich. Der besonderen Eingriffsschwere entsprechend soll die Entscheidung über den Einsatz technischer Mittel in Räumen und - erst recht - in Wohnräumen grundsätzlich einem hochrangigen Richterkollegium vorbehalten bleiben (siehe hierzu noch unten zu Artikel 3). Gerade bei der Ausgestaltung einer solchen allgemeinen Befugnisnorm kommt gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz unbeteiligter Bürger besondere Bedeutung zu. Der Einsatz technischer Mittel in Räumen stellt einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Persönlichkeitsrecht dar. Eine nicht nur theoretisch, sondern auch in der praktischen Gesetzesanwendung gewährleistete Sicherung vor Mißbrauch und Ausweitung auf Unbeteiligte verlangt entsprechend hohe Anwendungsschranken. Den durch die Verfassung garantierten Schutz unbeteiligter Bürger sieht der Entwurf deshalb allein durch das Erfordernis eines „qualifizier-

ten“ und, wo nicht besondere Sachlagen im Eilfall geringere Anforderungen an solche Schutzvorkehrungen rechtfertigen, grundsätzlich auch „absoluten“ Richtervorbehalts gewährleistet. Nur bei der Raumüberwachung nach § 100c Abs. 2 Nr. 1 -E- und der Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 2 Nr. 2 -E- im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten ist eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten vorgesehen.

Da das Oberlandesgericht bei der Entscheidung über den Einsatz technischer Mittel in Räumen die Funktion des Ermittlungsrichters übernimmt, wurde für diese Fälle in Satz 2 der Hinweis auf § 162 aufgenommen.

Zu b)

Absatz 2 regelt Schutzvorkehrungen im Interesse betroffener Bürger bei Eilanordnungen durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes, GVG). Unbeschadet der Verpflichtung, unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen - eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen, wird mit dieser Vorschrift eine obligatorische nachträgliche Gerichtskontrolle eingeführt, die im wesentlichen der Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Anordnung der Maßnahme dient. Angesichts der Erheblichkeit des Grundrechtseingriffs erscheint es erforderlich, abweichend von der bisherigen Systematik der Strafprozeßordnung in jedem Fall von Amts wegen eine richterliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich die Maßnahme vor der Herbeiführung der richterlichen Bestätigung erledigt hat. Lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung nicht vor, so sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Für die nachträgliche gerichtliche Kontrolle ist der Vorsitzendensenat beim Oberlandesgericht zuständig, der bei der Überprüfung die gleichen Kriterien anzulegen hat, wie bei der Entscheidung über die Anordnung einer Maßnahme.

Zu c)

Für die Nutzung von durch den Einsatz technischer Mittel erlangter Erkenntnisse sieht das geltende Recht eine Regelung vor, die sich an der vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG NStZ 1988, 32) nicht beanstandeten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung (vgl. u. a. BGHSt 26, 298; 27, 355; 28, 122; 29, 23; 30, 317; 32, 10) orientiert.

In diese geltende Verwendungsregelung werden auch die neu eingeführten Maßnahmen entsprechend einbezogen.

Zu d)

Die Regelung schafft ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich abgehörter und aufgezeichneter Äußerungen solcher und gegenüber solchen Personen, denen nach §§ 52 bis 53a der Strafprozeßordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Die nur im Bereich der Überwachung von Räumen im Sinne von § 100c Abs. 2 Nr. 1 und 2 geltende Beschränkung rechtfertigt sich aus der in §§ 52 bis 53a StPO geschützten Beziehung der betroffenen Personen zum Beschuldigten, die angesichts des in Artikel 13 GG gewährten Schutzes der Privatsphäre in Wohnungen besondere Bedeutung gewinnt. Entsprechend der Regelung in § 97 Abs. 2 Satz 2 enthält Satz 2 eine Rückausnahme für die Fälle eine Beteiligung des Zeugnisverweigerungsberechtigten an der Tat bzw. der nachträglichen Unterstützung i.S.v. §§ 257 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) einschließlich der Geldwäsche gem. § 261 StGB.

Zu Nr. 3 (§ 100e -neu-)

Durch die Einfügung des § 100e wird gesetzlich eine Berichtspflicht statuiert, die eine Information der Parlamente und damit auch der Öffentlichkeit über das Ausmaß der nach § 100c Abs. 2 durchgeführten Maßnahmen in Anlehnung an den „wire-tap-Report" in den Vereinigten Staaten von Amerika gewährleistet. Nach Satz 1 haben die Landesregierungen den Landesparlamenten bzw., soweit der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, die Bundesregierung dem Bundestag jährlich über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen zu berichten. Diese Berichte sind im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Untersuchungen auf abgeschlossene Maßnahmen zu beschränken. Sie sollen auch die Bezeichnung der die Maßnahme beantragenden Staatsanwaltschaft und des die Anordnung treffenden Gerichts enthalten. Personenbezogene Daten über die (von der Maßnahme) Betroffenen dürfen im Hinblick auf deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur mit ihrer Zustimmung in den dem Parlament gegenüber zu erstattenden Bericht aufgenommen werden.

Zu Nr. 4 (§ 101)

Durch die Ergänzung der Absätze 1 und 4 werden die neu geregelten Maßnahmen in die bestehende Regelung zur Benachrichtigung der Beteiligten und der aktenmäßigen Behandlung der Vorgänge einbezogen.

Zu Nr. 5 (§ 304)

Durch die Regelung wird die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Maßnahme nach § 100c Abs. 3 zum Bundesgerichtshof eröffnet.

2. Zu Artikel 2 (Vermögenseinziehungsgesetz)

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes hinsichtlich des Vermögens als "Inbegriff der geldwerten Güter einer Person" (BGHSt 16, 221). Satz 3 stellt für den Anwendungsbereich des Gesetzes klar, daß Sicherstellung und Einziehung sich auch auf einzelne Gegenstände beschränken und sich auch auf solche Gegenstände beziehen können, bei denen eine personale Zuordnung nicht möglich ist. Letzteres ist von erheblicher praktischer Bedeutung, um z. B. Verfahren auch in den Fällen durchführen zu können, in denen die Einrede der "unbekannten Herkunft" des Gegenstands vorgebracht wird.
Der Begriff des "Gegenstands" ist weiter als der der (körperlichen) "Sache" im Rechtssinne. Gegenstände sind insbesondere auch Rechte, Forderungen und sonstige objektive Werte. Dies ist erforderlich, um die kriminelle Geld- und Gewinnanlage prinzipiell in jeder möglichen wirtschaftlichen Handlungsform erreichen zu können.

Die Beschränkung der Sicherstellung auf Vermögen im Werte von insgesamt mindestens 15.000 DM in Satz 1 schafft eine an Praktikabilitätserfordernissen orientierte Relevanzschwelle. Erst bei derart beträchtlichen Vermögensmassen - und nicht schon bei geringwertigen Vermögensgegenständen des täglichen Bedarfs (Erlangung etwa aus Ladendiebstählen) - kann bei entsprechender Herkunfts- oder Verwendungsvermutung davon ausgegangen werden, daß tatsächlich eine Beeinträchtigung der Rechts-, insbesondere Eigentumsordnung und damit auch eine gefährliche Refinanzierungsquelle für künftige Organisierte Kriminalität in Betracht kommt. Der Schwellenwert ist nicht schon dann erreicht, wenn das sichergestellte Vermögen den Gesamtwert von 15.000 DM übersteigt, sondern nur dann, wenn die Vermutung in Höhe dieses Wertes unter fallbezogener Abwägung aller

für und wider einen illegalen Erwerb oder künftige illegale Verwendung streitender Gesichtspunkte begründet ist.

Sicherstellungsvoraussetzungen sind eine durch tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Vermutung, daß bestimmte Vermögenswerte aus schwerwiegenden Straftaten herrühren oder dafür verwendet werden sollen. Dem Grundsatz, daß Straftaten sich nicht lohnen dürfen, wird am ehesten mit einer verhältnismäßig niederen Schwelle für die Anordnung der Sicherstellung entsprochen. Von einem Straftatenkatalog wurde daher abgesehen. Er würde bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten führen, weil in aller Regel, wie auch die Erfahrungen mit dem Geldwäschetatbestand (§ 261 StGB) zeigen, zum Zeitpunkt einer Sicherstellung Zusammenhänge zwischen dem vorgefundenen Vermögen und **bestimmten** Straftaten regelmäßig gar nicht, oder, wenn dies ausnahmsweise doch möglich ist, jedenfalls nicht mit dem geforderten Vermutungsgrad festgestellt werden können. Unabhängig hiervon wirft ein Straftatenkatalog stets Abgrenzungsprobleme auf. Die Organisierte Kriminalität sucht sich ihre Gewinne dort, wo sie zu machen sind, und wird gewinnversprechendem Verhalten entgegenstehende Verbotsnormen übertreten unabhängig davon, ob diese in einem Katalog enthalten sind oder nicht. Andernseits müssen tatsächliche Anhaltspunkte auf schwerwiegende Straftaten, d. h. auf einen kriminellen Hintergrund hindeuten, der die in Artikel 14 Absatz 4 GG geforderte, oben bereits näher dargelegte besondere Schädlichkeit in bezug auf die rechtsstaatliche Ordnung aufweist.

Satz 1 stellt klar, daß die Sicherstellung an die sachbezogene Vermutung der Herkunft aus Straftaten anknüpft und nicht die Vermutung voraussetzt, daß der jeweilige Vermögensinhaber diese Straftat selbst - als Täter oder Teilnehmer - begangen hat. Für die Alternative des "Herrührens" ist somit ausreichend, daß einer der Rechtsvorgänger des derzeitigen Vermögensinhabers das Vermögen aus organisiert begangenen Straftaten erlangt hat. Der Entwurf

stellt auch deswegen nicht auf den unmittelbaren Erwerbsvorgang ab, weil im Einzelfall nur schwer nachzuweisen ist, ob ein Gegenstand dem jeweiligen Vermögensinhaber möglicherweise deshalb nicht zu Eigentum gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. Erfaßt werden sollen im übrigen gerade auch solche Vermögenswerte, die aus Straftaten der Organisierten Kriminalität herrühren, jedoch bereits erste "Waschgänge" der Geldwäsche durchlaufen haben. Die zur Sicherstellung erforderliche Vermutung der deliktischen Herkunft kann daher nicht allein dadurch ausgeräumt werden, daß das Vermögen selbst oder der Erwerbsvorgang ordnungsgemäß versteuert worden ist oder daß der Erwerbsvorgang selbst (etwa der Erwerb durch Schenkung oder im Erbfalle) eindeutig nicht strafbar und bürgerlich-rechtlich rechtmäßig ist. Soweit Vermögen hiernach nachweislich rechtswirksam erlangt ist, setzt die Aufrechterhaltung einer Sicherstellung und die Einziehung des Vermögens allerdings voraus, daß die rechtlichen Übertragungsakte wirksam angefochten worden sind (s. u. zu § 2 Abs. 2).

Die Vermutung kann nicht allein auf die allgemeine Lebenserfahrung oder die fallübergreifenden Erkenntnisse der fachkundigen Stellen gestützt werden. Insbesondere reicht das bloße Vorhandensein eines 15.000 DM übersteigenden Vermögens ohne das Hinzutreten sie stützender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht für die Sicherstellung aus. Desweiteren müssen die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine solcherart deliktische Herkunft oder Verwendung überwiegen. Hiernach muß die Schlußfolgerung auf eine deliktische Verstrickung des Vermögens näherliegen als andere, d. h. rechtmäßige Fallgestaltungen. Mit gleicher Wahrscheinlichkeit nebeneinander in Betracht kommende und durch tatsächliche Anhaltspunkte abgestützte Möglichkeiten der Vermögenserlangung oder -verwendung reichen somit zur Sicherstellung nicht aus.
Nach Satz 2 kann ein Überwiegen tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 insbesondere bei Vermögen vorlie-

gen, wenn sein Umfang im offensichtlichen Widerspruch zu den Lebensumständen, insbesondere den Einkommensverhältnissen des Betroffenen steht und tatsächliche Anhaltspunkte für seine rechtmäßige Herkunft und Verwendung fehlen. Die Vorschrift schafft eine gesetzliche Regelvermutung für die Bewertung konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte, die sich auf das Vermögen selbst, seine Herkunft oder Verwendung und die finanziellen Verhältnisse des Vermögensinhabers beziehen. Sie wird vor allem in den Fällen von Bedeutung sein, in denen Personen ohne ersichtliche nennenswerte Einkünfte Bargeldbeträge, die zum Teil Millionenhöhe erreichen, z. B. bei Banken oder Versicherungen einzahlen, vorübergehend auf Konten führen oder darüber sonst verfügen. In der strafrechtlichen Praxis müssen solche Gelder, soweit sie nach der Strafprozeßordnung überhaupt beschlagnahmt werden können, wieder freigegeben werden, wenn dem Vermögensinhaber keine damit zusammenhängenden Straftaten nachgewiesen werden können. Dies ist jedoch insbesondere dann der Fall, wenn er zur Herkunft des Vermögens schweigt. Der Gesetzentwurf bezweckt mit der Regelvermutung des Satzes 2 insoweit eine erleichterte Sicherstellung, um der Anordnungsbehörde und ggf. auch den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu geben, durch weitere Ermittlungen den Sachverhalt abzuklären und, gestützt auf das Vermögenseinziehungsgesetz, den Vermögensinhaber in die Aufklärung der Vermögensherkunft oder -verwendung aktiv einzubeziehen. Durch das Erfordernis des "offensichtlichen Widerspruchs" zwischen den Lebensumständen des Vermögeninhabers und dem vorgefundenen Vermögen ist im übrigen gewährleistet, daß die gesetzliche Beweisregel nicht mißbräuchlich, z. B. also auch schon bei nur mehr oder weniger deutlichen Widersprüchen zum Tragen kommt. Offensichtlich ist ein Widerspruch erst dann, wenn das Mißverhältnis zwischen den Lebensumständen des Betroffenen und dem angetroffenen Vermögen so deutlich ist, daß vernünftigerweise in Betracht zu ziehende Erwägungen es nicht mehr zu erklären vermögen. Insbesondere auch in diesem Zusammenhang kommt der Regelung des § 8 des Gesetzentwurfs Be-

deutung zu, nach der die Finanzbehörden gegenüber den Sicherstellungsbehörden zur Auskunft darüber befugt sind, ob das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen das von der Anordnungsbehörde festgestellte tatsächliche Vermögen oder Einkommen grob unterschreitet.

Absatz 2 bestimmt entsprechend dem weiten Begriff des "Herrührens" von Vermögen aus schwerwiegenden Straftaten (siehe oben), daß die Anordnung der Sicherstellung auf die gezogenen Nutzungen, auf die Gegenstände, die der Täter oder Teilnehmer oder Dritte durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstands oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat, und auf die erzielten Gewinne erstreckt werden kann. Die Vorschrift orientiert sich an den Möglichkeiten des strafrechtlichen Verfallsrechts, geht allerdings bei der Sicherstellung von Gewinnen bewußt darüber hinaus, um Beeinträchtigungen und Gefährdungen, die von solcherart deliktisch erlangtem Vermögen regelmäßig ausgehen, umfassend erreichen zu können. Soweit sich hierbei im Einzelfall bei der Begründung der Herrührensvermutung im Vergleich zu den übrigen Erstreckungssachverhalten größere Schwierigkeiten ergeben, werden diese in Kauf genommen; sie können ggf. von der anordnenden Behörde im Rahmen ihres Handlungsermessens berücksichtigt werden. Absatz 2 verfolgt im übrigen auch den Zweck, bei Vorliegen entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte auch solches Vermögen sicherstellen zu können, von dem der Betroffene behauptet, daß es nicht unmittelbar durch eine Straftat erlangt worden ist. Soweit allerdings Vermögen oder Gegenstände rechtswirksam erworben worden sind, können sie nur eingezogen werden, wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft wirksam angefochten worden ist (vgl. § 4 Abs. 2).

Absatz 3 unterstreicht die Sachbezogenheit der Vermögenseinziehung im Gegensatz zur Personenbezogenheit strafrechtlicher Möglichkeiten zur Vermögensentziehung. Die 10-

Jahres-Frist orientiert sich an den Aufbewahrungsfristen nach § 257 Abs. 1 des Handesgesetzbuches und § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung. Hiernach sind Unterlagen, für die eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht besteht, entsprechend der generellen Bedeutung der Unterlagen 6 oder 10 Jahre aufzubewahren. Vorliegend erscheint ein 10jähriger Zeitraum für die Berücksichtigung von Straftaten im Rahmen der Vermögenseinziehung angemessen. Hierfür spricht der hohe Rang der Rechtsgüter, deren Schutz das Vermögenseinziehungsgesetz bezweckt, aber auch der Umstand, daß die Fristen nach den erwähnten Gesetzen erst mit dem Schluß des Kalenderjahres zu laufen beginnen, in dem der betreffende Vorgang abgeschlossen wurde, d. h., der Vorgang kann schon Jahre früher eingeleitet worden sein. Mit der Orientierung der Frist des Absatzes 3 an den erwähnten handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen werden im übrigen günstige Voraussetzungen sowohl für die Begründung und Abstützung der Vermutungen des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wie auch für deren Widerlegung durch den Betroffenen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Entwurfs in dem besonders gefährlichen Bereich der Organisierten Kriminalität geschaffen, in dem diese sich bereits im Wirtschaftsleben etabliert hat und unter formaler Beachtung der dort geltenden Regeln und Normen agiert. Im übrigen trägt die Frist des Absatzes 3 auch Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insofern Rechnung, als mit zunehmender Zeitdauer die Schwierigkeiten sowohl für die Feststellung der in Absatz 1 geforderten Vermutung wie auch für ihre Widerlegung und damit für die Anwendbarkeit des Gesetzes selbst wachsen. Zur Klarstellung ist ferner darauf hinzuweisen, daß mit der 10-Jahres-Frist des Absatzes 3 keine Einführung einer allgemeinen Dokumentations- und Aufbewahrungsfrist für rechtsgeschäftliche oder sonstige Erwerbsvorgänge verbunden ist. Der Nachweis der rechtmäßigen Erlangung von Vermögen bleibt letztlich der freien richterlichen Beweiswürdigung auf der Grundlage des Vorbringens des Betroffe-

nen und der hierzu ggf. vorgelegten Urkunden oder sonst vorhandener Beweismittel vorbehalten.

Nach Absatz 4 kann sonstiges Vermögen des Betroffenen sichergestellt werden, soweit Vermögen, das der Sicherstellung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt, dem Zugriff der anordnenden Behörde entzogen ist. Die Möglichkeit, Vermögen nach Absatz 4 sicherzustellen, ist durch die Verwendung des Wortes "soweit" dem Umfange nach begrenzt durch den Wert des Vermögens, bei dem die rechtlichen Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen. Hierdurch wird der Anwendungsbereich einer Sicherstellung nach Absatz 4 sachgerecht konkretisiert.
Die Vorschrift ermöglicht die Sicherstellung von nicht bemakeltem Vermögen in den Fällen, in denen Vermögen des Betroffenen, bei dem die rechtlichen Voraussetzungen für eine Sicherstellung vorliegen, aus tatsächlichen Gründen nicht sichergestellt werden kann. Damit wird Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen. So wird nicht selten illegal erworbenes Vermögen ins Ausland transferiert oder im Inland versteckt und damit dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden faktisch entzogen. Einer Honorierung solcher Verhaltensweisen käme gleich, wenn ein Zugriff auf im Inland vorhandenes, unstreitig rechtmäßig erworbenes Vermögen des Betroffenen in diesen Fällen ausgeschlossen wäre. Zugleich würde nicht berücksichtigt, daß ohne eine Erstreckungsregelung, wie sie Absatz 4 vorsieht, organisierte Gruppierungen verstärkt dazu veranlaßt würden, unter Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur im Inland - die auch in legal geführten Unternehmen bestehen kann - hierzulande deliktisch erlangtes Vermögen umgehend ins Ausland zu transferieren, um es vor staatlichem Zugriff zu sichern, dort in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuführen und ggf. im Inland mit den erwähnten schädlichen Folgen für das Gemeinwohl zu reinvestieren.

Absatz 5 bestimmt das Vermögen, das einer Sicherstellung unterliegen kann, sofern und soweit die Sicherstellungsvoraussetzungen vorliegen, und regelt die sich aus einer Sicherstellungsanordnung ergebende wesentliche Rechtsfolge.
Nach Satz 1 kann die Sicherstellung auf das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen erstreckt werden. Die Beschränkung auf der Pfändung unterliegendes Vermögen gewährleistet zum einen, daß eine angemessene persönliche Lebensführung des Sicherstellungsbetroffenen nicht gefährdet wird. Zum anderen kann, soweit Bargeldvermögen unter den Vermutungsvoraussetzungen des Absatzes 1 deliktisch erlangt oder verwendet werden soll, wertmäßig Bargeld auch dann sichergestellt werden, wenn sich nicht feststellen läßt, ob es sich bei dem dem Zugriff zugänglichen Barvermögen gerade um bemakeltes Vermögen in dem erwähnten Sinne handelt. Damit wird der für die Organisierte Kriminalität typischen Vermengung illegaler und legaler Geschäfte und den sich hieraus zwangsläufig ergebenden Ermittlungsschwierigkeiten Rechnung getragen. Bei Vermögensgegenständen ist dagegen eine Sicherstellung über den durch § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 hinaus umschriebenen Umfang nicht zulässig. Sie stünde im Widerspruch zur Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG auch in seiner geänderten Fassung.
Der Sicherungszweck erfordert weiter, daß mit der Sicherstellung die Befugnisse der Verwaltung und Verfügung über das sichergestellte Vermögen nicht beim bisherigen Vermögensinhaber verbleiben. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Vermögenseinziehungsbehörde sind durch den Zweck der Maßnahme auf eine treuhänderische Verwaltung, die an den berechtigten Vermögensinteressen des Sicherstellungsbetroffenen orientiert ist, beschränkt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt Verfahren und Durchführung der Sicherstellung sowie ihre Beendigung.

Zuständig für die Anordnung der Sicherstellung nach Absatz 1 sind - im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten - das Bundeskriminalamt sowie die Landeskriminalämter. Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeitsverteilung sind nicht die Strafverfolgungszuständigkeiten, sondern die jeweils korrespondierenden Zuständigkeiten im Bereich der Straftatenprävention. Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter haben bereits jetzt zentrale Zuständigkeiten für die Bearbeitung der verschiedenen Formen der Organisierten Kriminalität. Die Konzentration bei den Landeskriminalämtern gewährleistet als verfahrensrechtliche Sicherung eine hohe Sachkunde der einschreitenden Stelle und erleichtert zugleich eine gezielte Kontrolle der Sicherstellungs- und Einziehungspraxis.

Absatz 2 stellt klar, daß es für die vorläufige Sicherungsmaßnahme der vorherigen Anhörung des Sicherstellungsbetroffenen nicht bedarf. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 28 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die technische Durchführung der Sicherstellung richtet sich nach §§ 111b, 111c StPO. Die Anordnungsbefugnis selbst verbleibt indes in allen Fällen bei der Anordnungsbehörde; § 111e StPO findet keine Anwendung. Für die weitere Verwaltung des sichergestellten Vermögens verweist der Entwurf auf die Vorschriften der Konkursordnung. Der Sicherstellung können nicht nur einzelne Vermögensgegenstände oder Bankguthaben, sondern Vermögenskomplexe und Firmen unterliegen. Im Gegensatz zu den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder oder der Strafprozeßordnung enthält die Konkursordnung ein hierauf ausgerichtetes Regelungswerk. An die Stelle des Konkursverwalters tritt entweder die Anordnungsbehörde selbst oder eine von ihr beauftragte Person. Der Bezug auf die Konkursordnung stellt so einerseits die Sicherstellungs- und Ermittlungsinteressen der Anordnungsbehörde sicher, gewährleistet zugleich aber auch eine fachkundige Fortführung der von der Sicherstellung betroffenen Geschäftsbetriebe. Die Regelungen der Konkursordnung sind

auch hinreichend flexibel, um den Sicherstellungsbetroffenen unter Aufsicht in die weitere Verwaltung der Geschäfte einzubeziehen und um je nach Ermittlungsstand einzelne Vermögensgegenstände freizugeben.
Die Anordnungsbehörde kann nach Satz 2 unter den Voraussetzungen und in sinngemäßer Anwendung der §§ 31 ff. der Konkursordnung (KO) Rechtsgeschäfte anfechten, durch die der von der Sicherstellungsanordnung Betroffene Vermögen rechtswirksam auf dritte Personen übertragen hat. Damit ist entsprechend den eng gefaßten Vorgaben der genannten Vorschriften des Konkursrechts in eingeschränktem Umfang die Rückführung von ursprünglich deliktisch erlangtem Vermögen auch in den Fällen zulässig, in denen es von dritten Personen gutgläubig oder sonst wirksam erworben werden konnte. Vorgetäuschten, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verschleiernden Vermögensverschiebungen an z. B. Familienangehörige oder Bekannte kann in dem erwähnten rechtlichen Rahmen wirksam begegnet werden. Dem Schutzinteresse der durch die Anfechtung berührten dritten Personen ist durch die auch ihnen zustehenden Rechtsmittel der Beschwerde oder Klage gegen die Anordnung der Sicherstellung oder Einziehung entsprochen (vgl. §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 2).
Die in Satz 2 einheitlich auf fünf Jahre festgelegten Anfechtungsfristen sind im Hinblick auf die oft langwierigen Ermittlungen bei Delikten der Organisierten Kriminalität erforderlich. Ein- oder zweijährige Fristen, wie sie die Konkursordnung vorsieht, beließen in vielen Fällen, in denen formal rechtswirksame Erwerbe durch dritte Personen nachweislich vorliegen, Vermögen im Bereich der Organisierten Kriminalität. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß organisierte Gruppierungen sich zur Absicherung von erlangtem Vermögen auf die neue Rechtslage einstellen und vor dem Ergehen von Sicherstellungsanordnungen interne Vermögensverschiebungen mit entsprechenden Nachweisen durchführen werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Bekanntgabe der Sicherstellung gewährleistet, daß etwaige Dritte, denen Rechte am beschlagnahmten Vermögen zustehen, von der Beschlagnahme Kenntnis nehmen können und so die Gelegenheit erhalten, ihre Rechte im Rahmen des weiteren Verfahrens wahrzunehmen. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 291 StPO (Beschlagnahme des Vermögens abwesender Tatverdächtiger). Die nur entsprechende Anwendung des § 76 KO erlaubt der Vermögenseinziehungsbehörde, von der öffentlichen Bekanntmachung dann abzusehen, wenn sich die Sicherstellung nur auf einzelne Vermögensgegenstände bezieht und - etwa durch Glaubhaftmachung des Inhabers der tatsächlichen Gewalt - hinreichend ausgeschlossen werden kann, daß die Veräußerung hindernde Rechte Dritter bestehen. Dies formt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus.

Als Sicherungsmaßnahme wird nach Absatz 4 die Sicherstellung auf einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten begrenzt. Binnen dieser Frist muß die Vermögenseinziehungsbehörde ihre weitergehenden Ermittlungen möglichst abgeschlossen und eine endgültige Entscheidung darüber getroffen haben, ob und in welchem Umfange sie die Vermögenseinbeziehung anordnen will. Die Frist kann einmalig verlängert werden. Die Verlängerungsentscheidung wird als Ausfluß des auch hier geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das zwischenzeitlich erzielte Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere den danach für eine Einziehung sprechende Grad an Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen haben. Die Wahrscheinlichkeit für eine Einziehung muß auch im Zeitpunkt der Fristverlängerung höher sein als die Wahrscheinlichkeit, daß es nicht zu einer Einziehung kommen wird. Die Gründe für die Verlängerung sind schriftlich zu dokumentieren. Auch hierdurch wird gewährleistet, daß Sicherungsmaßnahmen nicht unangemessen lange aufrechterhalten bleiben.
Die Frist ist jeweils eine Höchstfrist. Als Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgt aus der Schwere des Sicherstellungseingriffes, daß die Vermögenseinziehungs-

behörde die Ermittlungen mit Nachdruck zu betreiben hat und die Frist nur ausschöpfen darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen dies gebietet.
Mit Fristablauf verliert die Sicherstellung kraft Gesetzes ihre Wirksamkeit; einer Aufhebungsentscheidung bedarf es nicht. Beschlagnahmen nach der Strafprozeßordnung berühren die Wirksamkeit einer Sicherstellung nicht. Ebenso ist bei einer entsprechenden Änderung der Erkenntnislage eine erneute Sicherstellung zulässig.

Zu § 3

Die Bestimmung regelt den gerichtlichen Rechtsschutz. Eröffnet ist in Absatz 1 der fristabhängige Rechtsbehelf der Beschwerde. Diese Bezeichnung stellt klar, daß das Widerspruchsverfahren nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgeschlossen ist. Der Sache nach handelt es sich um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung, wie sie z. B. §§ 217 ff. des Baugesetzbuches vorsehen. Die Beschwerde schließt das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 80 VwGO aus. Der Ausschluß der aufschiebenen Wirkung entspricht dem Sicherstellungszweck. Der Rechtsschutz gegen die vorläufige Sicherstellung und die endgültige Vermögenseinziehung werden gleichermaßen den ordentlichen Gerichten zugewiesen; die Zuständigkeit des Gerichts ist in § 9 geregelt.

Im Interesse der Betroffenen und der Vermögenseinziehungsbehörde soll eine zügige Klärung der Rechtmäßigkeit der Sicherstellungsmaßnahmen ermöglicht werden. Der Ausschluß der weiteren Beschwerde rechtfertigt sich aus der Vorläufigkeit der Maßnahme und dem Umstand, daß die Sicherstellung von vornherein auf einen Zeitraum von sechs Monaten mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um höchstens denselben Zeitraum begrenzt ist.

Beschwerdebefugt sind neben dem Vermögensinhaber oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt eines Vermögensgegenstandes alle Dritten, die Rechte an dem Vermögensgegenstand geltend machen. Die Möglichkeit hierzu eröffnet die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Bekanntgabe.

Das Beschwerdeverfahren holt in der Sache die regelmäßig vor Anordnung der Sicherstellung unterbliebene Anhörung nach. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung, aber auch einer frühzeitigen Klärung der Umstände, auf die sich die Vermutung stützt, ist die Beschwerde fristgebunden. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Sicherstellungsanordnung an einzelne Vermögensinhaber oder, erfolgt diese nicht, mit der öffentlichen Bekanntmachung, bei Dritten mit Kenntniserlangung zu laufen. Die Beschwerde eröffnet ein kontradiktorisches Verfahren, in welchem neben dem Beschwerdeführer die Anordnungsbehörde notwendig Beteiligter ist. Der Zweck des Verfahrens, eine zügige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung herbeizuführen, rechtfertigt, daß nach Absatz 1 Satz 3 innerhalb der Widerspruchsfrist die Gründe dargelegt und, soweit möglich, nachgewiesen werden, die für die Aufhebung der Sicherstellung geltend gemacht werden sollen. Präklusionswirkung für ein etwa nachfolgendes Vermögenseinziehungsverfahren haben weder der Verzicht auf die Beschwerde gegen die Sicherstellung, noch eine verspätete Geltendmachung von Gründen gegen die Sicherstellung. Insbesondere hat die Anordnungsbehörde auch nach erfolglos gebliebener Beschwerde neues Vorbringen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 obliegt es im Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer, den Nachweis zu führen, daß die gegenüber der Einziehung niedrigeren Voraussetzungen einer Sicherstellung nicht vorliegen. Im Beschwerdeverfahren kann der Widerspruchsführer insbesondere geltend machen, daß die zur Begründung der Sicherstellung herangezogenen tatsächlichen Anhaltspunkte - das Vorliegen dieser Anknüpfungs-

tatsachen hat allerdings die Einziehungsbehörde zu beweisen - nicht ausreichen, um die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Vermutung als solche oder mit dem geforderten Wahrscheinlichkeitsgrad zu begründen. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, daß der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Vermögens geführt wird. Er kann weiter etwa darlegen, daß die von der Anordnungsbehörde vorgetragenen tatsächlichen Anhaltspunkte in Verbindung mit weiteren, von ihm darzulegenden und nach Möglichkeit zu belegenden Tatsachen andere Schlußfolgerungen erlauben, die nicht weniger wahrscheinlich sind oder sogar näher liegen als die Vermutung nach § 1 Abs. 1. Der Beschwerdeführer kann etwa den Einwand geltend machen, daß sichergestelltes Vermögen zwar nicht legal erworben worden ist, aber nicht aus schwerwiegenden Straftaten herrührt. Absatz 2 Satz 2 trägt im Einzelfall objektiv bestehenden Schwierigkeiten des Beschwerdeführers, die Rechtmäßigkeit der Herkunft des Vermögens nachzuweisen, dadurch Rechnung, daß der gerichtlichen Beweiswürdigung ein weiter Spielraum eingeräumt wird. Zunächst ist es Obliegenheit des Beschwerdeführers selbst, seine Darlegungen zu beweisen und hierzu die ihm zugänglichen Beweismittel beizubringen. Unabhängig hiervon wird es auch Aufgabe des Gerichts sein, in dem ihm zumutbar und sinnvoll erscheinenden Umfang vom Beschwerdeführer Mitwirkungshandlungen aller Art bei der Vorlage von Beweismitteln einzufordern. Im Rahmen der Beweiswürdigung können hierbei auch der durchaus unterschiedliche Beweiswert verschiedener Beweismittel - er ist etwa bei Privaturkunden oft gering - oder bestimmte Verhaltensweisen des Betroffenen berücksichtigt werden.

Die Beschwerde kann auf einzelne Teile des sichergestellten Vermögens beschränkt werden. Dies wird namentlich in den Fällen in Betracht kommen, in denen Dritte einen Anspruch auf den sichergestellten Vermögensgegenstand geltend machen. In diesen Fällen hat das Gericht die Freigabe des Vermögensteiles oder Vermögensgegenstandes durch Teilaufhebung der Sicherstellungsanordnung zu bewirken, soweit

nicht die Anordnungsbehörde dem in Wahrnehmung ihrer Pflicht zur verfahrens- und ermittlungsbegleitenden Selbstkontrolle durch behördliche Teilaufhebung zuvorkommt.

Zu § 4

Die Zugriffsschwelle auf Vermögen bei der Vermögenseinziehung ist nach Absatz 1 deutlich höher als bei dessen Sicherstellung nach § 1 Abs. 1. Die Vorschrift macht die Einziehung vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die hohe Wahrscheinlichkeit, daß Vermögen aus schwerwiegenden, insbesondere bandenmäßig oder in anderer Weise organisiert begangenen Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll, abhängig. Insoweit wird hinsichtlich der die Vermutung auslösenden tatsächlichen Anhaltspunkte ein Wahrscheinlichkeitsgrad gefordert, der im Bereich des für die Anordnung der Untersuchungshaft geltenden dringenden Tatverdachts (§ 112 StPO) vorliegt. Desweiteren wird der in Artikel 14 Absatz 4 GG und § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes verwendete Begriff der "schwerwiegenden Straftat" konkretisierend in Anlehnung an § 110a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO auf bandenmäßig oder sonst organisiert begangene Straftaten verengt, ohne allerdings Straftaten generell auszuschließen, die aus anderen als aus mit der Organisierten Kriminalität zusammenhängenden Gründen schwere Nachteile für wichtige Gemeinschaftsgüter mit sich bringen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Straftaten der Organisierten Kriminalität sich ganz überwiegend gegen das Vermögen und Eigentum richten, somit ein ausgeprägter sachlicher Bezug zwischen den durch Organisierte Kriminalität beeinträchtigten oder gefährdeten individuellen Rechtsgütern und dem auf Abwehr oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Rechts- und Wirtschaftsordnung gerichteten Instrument der Vermögenseinziehung besteht. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für 1994 aus, daß bundesweit 84 % aller bekanntgewordenen und der Organisierten Kriminalität zuzuordnenden Delikte sich ge-

gen das Vermögen (79,1 %) oder Eigentum (5,1 %) gerichtet haben.
Die Vorschrift ordnet ausdrücklich an, daß nur sichergestelltes Vermögen Gegenstand der Einziehung sein kann. Auch bei Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen kann somit nicht sofort die Einziehung erfolgen; daher erfährt der Betroffene keine Verkürzung seines Rechtsschutzes. Andererseits ist die Vermögenseinziehung unabhängig davon zulässig, ob vermögenssichernde Maßnahmen nach der Strafprozeßordnung durchgeführt worden oder beabsichtigt sind. Die Verweisungsvorschrift des Satzes 2 gewährleistet, daß die Einziehungsregelung hinsichtlich des in Betracht kommenden Vermögens mit der Sicherstellungsregelung übereinstimmt. Insbesondere muß auch sonstiges Vermögen im Sinne dieser Bestimmung vor seiner Einziehung sichergestellt worden sein. Auf die Begründung zu § 1 Abs. 4 wird verwiesen.

Absatz 2 bestimmt, daß - unbeschadet der Einziehung von sonstigem Vermögen nach Absatz 1 Satz 2 - sichergestelltes Vermögen nicht einzuziehen ist, das wirksam erworben worden ist, es sei denn, daß das zugrundeliegende Rechtsgeschäft gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit den §§ 29 ff. der Konkursordnung angefochten ist. Innerhalb der Fünfjahresfrist des § 2 Abs. 2 Satz 3 sind hiernach insbesondere Rechtsgeschäfte anfechtbar, bei denen der Erwerber hinsichtlich der Vermögensherkunft oder -verwendung oder aber bezüglich der Benachteiligungsabsicht des Veräußerers bösgläubig war oder die sich als Schenkung darstellen, wobei die Anfechtungstatsbestände zusätzlich teilweise enge personale Beziehungen zwischen Veräußerer und Erwerber voraussetzen (Ehegatte, bestimmte Verwandtschaftsgrade). Die Bestimmung will den Rechtsverkehr vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen durch Vermögenseinziehung gegenüber Betroffenen schützen, die Vermögen rechtswirksam, insbesondere gutgläubig erworben haben. Ihre Anwendung setzt zunächst voraus, daß zur Überzeugung der Anordnungsbehörde Vermögen oder Vermögensgegenstände

nach den allgemein geltenden, insbesondere bürgerlich-rechtlichen Normen wirksam erworben worden sind. Sonstiges Vermögen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2, das ersatzweise für nicht auffindbares bemakeltes Vermögen des Betroffenen sichergestellt worden ist, kann abweichend hiervon allerdings ohne Anfechtung der zugrundeliegenden Erwerbsgeschäfte beim Betroffenen eingezogen werden. Bei der Ausübung der Anfechtungsmöglichkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne einer möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung rechtsgeschäftlicher Erwerbsvorgänge zu beachten. Eine Anfechtung wird hiernach regelmäßig nicht in Betracht kommen, wenn ein dem Wert des rechtswirksam veräußerten Gegenstands entsprechender Vermögenswert bei Personen sichergestellt werden kann, die der deliktischen Erlangungs- oder Verwendungshandlung ersichtlich näher stehen als der Erwerber. Der Umstand, daß ein Gegenwert erbracht wurde, kann im übrigen ein gewichtiges Indiz für die Gutgläubigkeit des Erwerbers sein.
Soweit Vermögen oder Gegenstände dagegen ganz oder teilweise unentgeltlich erlangt worden sind, muß nach Anfechtung des Rechtsgeschäfts die Anordnung einer Einziehung zulässig sein, um Schein- und Strohmanngeschäfte erkennen zu können. Der Erwerber kann dann im Rahmen des zivilgerichtlichen Klageverfahrens die Rechtmäßigkeit seines Erwerbs darlegen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann weiter gebieten, ihm durch Zahlung des Differenzbetrags zu ermöglichen, den Gegenstand der Einziehung zu entziehen; andernfalls wäre der Erwerber durch die Anordnung der Einziehung in gleicher Weise unangemessen betroffen, wie wenn er den vollen Gegenwert bereits bei Erwerb des Vermögens an den Veräußerer entrichtet hätte.

Zu Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 5

Die in Absatz 1 vorgesehene Zuweisung der Klage gegen die Vermögenseinziehung an die Zivilgerichtsbarkeit trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dieser Klage regelmäßig der Einwand erhoben wird, das beschlagnahmte Vermögen auf rechtmäßige Weise durch wirksames Rechtsgeschäft erlangt oder ein die Einziehung hinderndes Recht zu haben. Die Prüfung, ob die Behauptung eines solchen legalen, rechtsgeschäftlichen Vermögenserwerbs plausibel ist, setzt den besonderen Sachverstand der Zivilgerichte voraus, während das verfahrensbeteiligte Bundeskriminalamt bzw. Landeskriminalamt insbesondere die strafrechtliche Beurteilungskompetenz des Gerichts zu unterstützen berufen bleibt.

Der Wegfall eines Suspensiveffekts der Klage gewährleistet, daß der Betroffene durch Klageerhebung die Verfügungsmacht nicht zurückgewinnen und Vermögensverschiebungen vornehmen kann.

Absatz 2 Satz 1 ist deklaratorischer Natur. Die Bestimmung hebt die Darlegungs- und Beweislast des Betroffenen hervor. Sie schafft zwar keine rechtliche Mitwirkungspflicht des Betroffenen, trägt aber dazu bei, daß der Betroffene zur Klärung der Herkunft seines Vermögens beiträgt. Die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es dem Täter rechtlich freisteht, keine Angaben zu machen, er sich also insbesondere nicht selbst belasten muß. Er läuft allerdings dann Gefahr, daß die Herkunft der Gegenstände nicht geklärt werden kann.
Im Rahmen der Beweiswürdigung bleibt es dem Gericht ferner unbenommen, Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Verwendung des Vermögens stehen (wie z. B. Vortäuschen von Nichtwissen, lückenhafte Angaben, erlogene Hinweise), entsprechend zu würdigen. Wegen der Begründung zu Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Bezug genommen.

Absatz 3 unterstreicht die Eingliederung des Vermögenseinziehungsverfahrens in das Zivilprozeßrecht dadurch, daß auf die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und die Rechtsmittel in der ZPO verwiesen wird.
Hat der Kläger die die Einziehungsanordnung tragende Vermutung widerlegt oder jedenfalls so weit ausgeräumt, daß sie nicht mehr gerechtfertigt erscheint, ist die Anordnung der Vermögenseinziehung durch das Gericht aufzuheben. Werden dann seitens der Anordnungsbehörde keine Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt, so ist das eingezogene Vermögen an den Kläger herauszugeben.

Zu § 6

Gelingt es dem Betroffenen nicht, die die Vermögenseinziehung tragende Vermutung auszuräumen, geht nach Absatz 1 das Vermögen nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung in das Eigentum des Bundes oder Landes über, dessen Behörde - das ist das Bundeskriminalamt bzw. das jeweilige Landeskriminalamt - die Anordnung getroffen hat.

Absatz 2 regelt die Verwendung eingezogenen Vermögens. Das Vermögenseinziehungsgesetz enthält keine ausdrückliche Härtefallregelung zugunsten des Betroffenen oder von Opfern, um es in seiner Praktikabilität nicht zu beschneiden. Bezüglich des Betroffenen sind im Rahmen des bestehenden Ermessens ggf. Härtegesichtspunkte zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Opfer von Straftaten, aus deren Vermögen das eingezogene Vermögen herrührt, erscheint eine Verwendungsregelung geboten, die sicherstellt, daß die Abschöpfung von Vermögen durch den Staat auf der Grundlage des Vermögenseinziehungsgesetzes nicht zu ihren Lasten geht. Mit dem Opferschutzgedanken wäre nicht vereinbar, wenn konkret benennbare Opfer zugunsten des einziehenden Staates benachteiligt würden. Die näheren Einzelheiten einer Verwendungsregelung können dem Bund und den Ländern überlassen bleiben.

Zu § 7

Die Vorschrift bestimmt Art, Inhalt und Umfang der Entschädigung. Bei dieser Regelung handelt es sich um die Gewährung eines Ausgleichs für zu Unrecht sichergestelltes oder entzogenes Vermögen. Sie regelt abschließend alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, können nicht mehr geltend gemacht werden. Schadensersatzpflichtig ist das Land oder die Bundesrepublik Deutschland, deren Behörde die rechtswidrige Maßnahme getroffen hat.
Ordnet das zuständige Gericht (vgl. § 9) gemäß § 3 oder § 5 die Aufhebung der Anordnung der Sicherstellung oder der Vermögenseinziehung an und ist dem Betroffenen oder Dritten dadurch ein Schaden entstanden, steht ihm nach Absatz 1 eine Entschädigung zu. Schaden ist in dem nachfolgend näher umschriebenen Umfang jeder Nachteil, den der Betroffene aufgrund der rechtswidrigen Sicherstellung oder Einziehung an seinem Vermögen erleidet.

Nach Absatz 2 wird der Schadensausgleich nur für den Vermögensschaden gewährt. Nicht verlangt werden kann die Beseitigung sämtlicher durch das schädigende Ereignis ausgelösten nachteiligen Folgen, insbesondere, soweit sie über den Entzug des Vermögens als solchem hinausgehen. Nichtvermögensschäden werden von dieser Regelung nicht umfaßt. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Der Betroffene hat über die Rückgabe von Vermögensgegenständen und die in Geld zu gewährende Entschädigung nach Absatz 1 hinaus keinen Anspruch auf Naturalrestitution.

Haben vom Betroffenen zu vertretende Umstände auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so sind nach Absatz 3 die zu § 254 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entwickelten Grundsätze sinngemäß anwendbar. Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie dessen Höhe hängen in einem solchen Fall insbesondere davon ab, wer

den Schaden vorwiegend verursacht hat, d. h. wessen Sphäre oder Risikobereich die wesentlichen Schadensursachen zuzurechnen sind.
Zum zuständigen Gericht vergleiche § 9. Die Konzentration auf die Zivilkammern der Landgerichte verhindert, daß je nach Streitwert unterschiedliche Gerichte mit der Entscheidungsfindung befaßt werden.

Zu § 8

Die Regelung bezweckt vor dem Hintergrund von Erfahrungen in Italien über eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Finanzbehörden einen verbesserten Informationsfluß zwischen den Polizeidienststellen und den Steuerbehörden. Nach geltendem Recht sind schon jetzt Auskünfte der Steuerbehörden an Strafverfolgungsorgane unter den Voraussetzungen des § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn u. a. hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; dies wird etwa angenommen, wenn bestimmte schwere Straftaten verfolgt werden. Im Rahmen der Sicherstellung und Einziehung von Vermögen auf der Grundlage dieses Gesetzes erscheint es dringend geboten, den Polizeidienststellen unabhängig von Strafverfahren die Möglichkeit zu geben, unter den Voraussetzungen des Vermögenseinziehungsgesetzes für die Anordnung der Sicherstellung oder Einziehung von Vermögen Erkenntnisse über die steuerlichen Verhältnisse, wie insbesondere das Einkommen und das Vermögen, konkreter Personen zu erlangen. Haben sie einen Überblick über das einer Sicherstellung oder einer Einziehung zu unterwerfende Vermögen erlangt, haben Steuerbehörden auf Anfrage etwa mitzuteilen, ob das im Besteuerungsverfahren angegebene Vermögen oder Einkommen mit den Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden übereinstimmt. Auch können dem Finanzamt aus z. B. Bilanzunterlagen oder Betriebsprüfungen Unternehmensverflechtungen oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen (z. B. Treuhandverhältnisse) bekannt sein, die für die Feststellung, ob ein Vermögen aus einer "bandenmäßig oder in anderer Weise organisiert

begangenen Straftat" herrühren, von großer Bedeutung sein können. Entsprechende Auskünfte der Steuerbehörden sind in jedem Falle - auch im Sinne einer Entlastung des Betroffenen - für das weitere Vorgehen der Polizei im Rahmen ihrer präventiven wie repressiven Funktion von großem Gewicht. Sie können darüber hinaus die Finanzbehörden zu eigenen Prüfungen veranlassen.

Zu § 9

Mit der Konzentration der sachlichen Zuständigkeit bei den Landgerichten soll verhindert werden, daß je nach Streitwert der beanspruchten Vermögensgegenstände unterschiedliche Gerichte mit der Entscheidungsfindung befaßt werden. Diesem Gesichtspunkt kommt insbesondere auch bei Teilaufhebungen von Sicherstellungs- und Einziehungsanordnungen Gewicht zu.

Dabei erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeit bei dem Landgericht zu konzentrieren, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde liegt. Hierfür sprechen sowohl "die kurzen Wege", als auch der Umstand, daß Einziehungen verhältnismäßig selten vorkommen werden, so daß sich eine Zusammenfassung des Sachverstands auf Landesebene bei einem LG anbietet.

3. <u>Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)</u>

Zu Nr. 1 (§ 71)

Mit der Ergänzung des § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die ausschließliche erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte für Beschwerden und Klagen nach dem Vermögenseinziehungsgesetz geschaffen. Die Regelung ist eine Folgeänderung zu § 9 des genannten Gesetzes.

695/95

Zu Nr. 2 (§ 122a) und Nr. 3 (§ 135)

Angesichts des Stellenwerts der verfassungsrechtlich geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung bleibt die Anordnung der in § 100c Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen einem kollegialen Spruchkörper beim Oberlandesgericht vorbehalten, der in der Besetzung von zwei Senatsvorsitzenden und dem Präsidenten als Vorsitzendem entscheidet. Die Zuständigkeitskonzentration beim Oberlandesgericht am Sitz der Landesregierung orientiert sich an der Regelung über die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 120.

4. Zu Artikel 4 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Im Hinblick auf die eingetretene Gefährdung des Rechtsfriedens soll das Gesetz baldmöglichst in Kraft treten.